

# Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“

Untere Bachstraße 12  
99894 Friedrichroda

Tel.: 03623/31180-0  
Fax: 03623/31180-29

E-Mail: info@schilfwasser-leina.de  
Web: www.schilfwasser-leina.de

## Anforderungen zur Errichtung, Inbetriebnahme und Nutzung der öffentlichen Trinkwasseranlagen des Zweckverbandes

- Der Anschluss an die Versorgungsleitung , Inbetriebnahme und Freigabe (hier Hausanschluss, Liefergrenze 1. Ab-Sperrarmatur vor dem Zähler in der Anschlussleitung) erfolgt nach Antragstellung und Zustimmung an und durch den Zweckverband.
- Die Herstellung der Anschlussleitung einschließlich der Zählergarnitur erfolgt durch den Zweckverband. In Ausnahmefällen kann nach Vereinbarung mit dem Zweckverband diese Leitung durch Fachfirmen (DVGW - Zulassung für Trinkwasser) erfolgen.
- Der Zweckverband legt die Größe, Bauart, Materialart und Standort der Anschlussleitung und Wasserzähleranlage fest.
- Die erforderlichen Tiefbauarbeiten können nach Abstimmung und Zustimmung des Zweckverbandes durch die Fachfirma des Bauherren durchgeführt werden.
- Alle Kosten im privaten Grundstücksbereich trägt laut Satzung der Grundstückseigentümer.
- Der Ruhedruck kann größer als 6 bar sein, daher ist ein Druckminderer einzubauen.
- Sollte noch keine DIN gerechte Wasserzählergarnitur vorhanden sein, ist diese kurzfristig durch uns einbauen zu lassen.
- In Fließrichtung nach dem Zähler / Absperrarmatur muss ein Rückflussverhinderer (KFR Ventil der Zählergarnitur) vorhanden sein.
- Noch vorhandene Bleileitungen in der Hausinstallation sind unverzüglich auszutauschen.
- Im Verbandsgebiet liegt noch eine Mischwasserversorgung mit veränderlichen Parametern vor. Aus Sicherheitsgründen zur Gewährleistung der hygienischen und gesundheitlichen Anforderungen sind keine metallischen Leitungen (vor allem Kupferleitungen) einzubauen. Der Einbau von metallischen Leitungen bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes.
- Im Verbandsgebiet sind noch metallische Versorgungsleitungen vorhanden. In die Hausinstallationsanlage sollte nach der Zählergarnitur ein Filter eingebaut werden. Der Filter muss regelmäßig gewartet werden. Unzureichende Wartung führt zum Druckabfall und zur Verstopfung, sowie können hygienische Belastungen (Verkeimung) auftreten.
- Auf Grund der geringen Abnahme und langer Verweilzeiten kommt es im Leitungsnetz zur Stagnation und somit zur Beeinträchtigung der Wasserqualität. Aus Sicherheitsgründen sollte das während der Nachtzeit stehende Wasser in der Hausinstallation nicht als Trinkwasser genutzt werden. Die Standwassermenge beträgt ca. 10 - 20 l. Dieses Wasser kann als Brauchwasser genutzt werden. Durch Benutzung der Toilettenspülung vor einer Trinkwasserentnahme sorgt für die notwendige Spülung und Austausch des Standwassers. Nach längerer Nichtbenutzung der Trinkwasseranlage (2 - 3 Wochen) sollte die Hausinstallationsanlage gespült werden. Bei Beachtung dieser Grundsätze bestehen keine hygienischen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Trinkwassernutzung.
- Im Versorgungsgebiet erfolgt teilweise die Lieferung von Trinkwasser der Härtegruppe 3 - 4. Die hohe Wasserhärte und somit der Kalkgehalt stellen keine Überschreitung der Grenzwerte der Trinkwasserverordnung dar und führt zu keinen gesundheitlichen Auswirkungen. Zum Betrieb von Maschinen und Anlagen mit thermischer Wasserbehandlung sollte in die Hausanlage eine Enthärtungsanlage eingebaut werden. Dieser Anschluss sollte separat nach dem Abzweig der Trinkwasserleitungen installiert werden.

- Die Nutzung von Eigenwasserversorgungsanlagen (Hausbrunnen) darf nur mit Zustimmung des Zweckverbandes errichtet und betrieben werden. Entsprechend der DIN 1988 ist eine eindeutige Trennung der Netze zu gewährleisten. In die Eigenversorgungsanlage ist ein geeichter Wasserzähler einzubauen. Zählernummer und Einbaustand sind dem Zweckverband bekannt zu geben. Der Verbrauch über diese Zähler wird bei der Jahresablesung der Zähler der öffentlichen Trinkwasseranlage abgelesen. Wenn durch die Nutzung Abwasser entsteht und den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden muss, wird diese Menge als Abwasser berechnet (Wasser aus Toiletten und Waschmaschinen usw.) Diese Anforderungen und Festlegungen gelten auch für den Bau und Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen. Der Trinkwasserbedarf ist grundsätzlich über die Entnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz abzusichern. Zur Gewährleistung der öffentlichen Trinkwasserversorgung übt der Zweckverband den Anschluss - und Benutzungszwang entsprechend seiner Satzungen aus.
- Die Versorgungsleitungen und generell die Hausanschlussleitungen werden aus nichtmetallischen Leitungen hergestellt. Somit ist der Potentialausgleich für Schutzmaßnahmen elektrischer Anlagen über metallische Leitungen nicht mehr möglich. Lassen Sie bitte durch eine Fachfirma Ihre elektrische Hausanlage überprüfen und entsprechend den Vorschriften herstellen (Gefahr durch zu hohe Berührungsspannungen für Mensch und Tier) .